



VERFÜGUNGSFONDS SOZIALE GESUNDE STADT BÜRSTADT

GRUNDSÄTZLICHES

Hintergrund

Der Verfügungsfonds ist ein Budget, um Menschen vor Ort (Bewohnerschaft, Vereine, Gewerbetreibende etc.) zur Durchführung eigener Projekte anzuregen. Er ist ein wichtiges Instrument zur Förderung lokalen bürgerschaftlichen Engagements und zur Förderung der Partizipation und Selbstorganisation. Der Fonds versetzt Bewohner/-innen und lokale Akteure in die Lage, kleinere Maßnahmen im nichtinvestiven Bereich eigenverantwortlich zu entwickeln. Er sichert sie finanziell ab und ermöglicht den Antragsteller/-innen, schnell und unbürokratisch Aktionen und Projekte im und für den Stadtteil umzusetzen.

Förderung

Der Verfügungsfonds kann im Programm Soziale Stadt bzw. Sozialer Zusammenhalt bis zu 100 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden finanziert werden. Bis zu Ausgaben von 25.000 Euro pro Jahr können Fördermittel aus dem Verfügungsfonds auch für solche soziale, kulturelle und arbeitsmarktrelevante Projekte eingesetzt werden, die nach den Bestimmungen der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) nicht förderfähig sind. Für alle darüber hinausgehenden Ausgaben gilt, dass sie nur für solche Projekte eingesetzt werden können, die nach der RiLiSe förderfähig sind. Maßnahmen im nichtinvestiven Bereich (z.B. künstlerische Aktionen oder Arbeiten mit bestimmten Zielgruppen) sind dabei vor allem dann förderfähig, wenn sie eine vorbereitende bzw. begleitende Funktion für eine investive Maßnahme besitzen.

Für den Verfügungsfond besteht keine prinzipielle finanzielle Obergrenze. Die Ausstattung des Verfügungsfonds mit Fördermitteln ist von der Kommune in den Jahresanträgen im Programm Sozialer Zusammenhalt beim Land Hessen zu beantragen, die zur Verfügung stehende Höhe der Fördermittel richtet sich nach dem Bewilligungsbescheid. Die Anträge sind in der Regel im Frühjahr zu stellen, der Bescheid kommt aber erst gegen Ende des Jahres.

Die Bewilligung der Fördermittel aus dem Programm Sozialer Zusammenhalt durch das Land erfolgt für den Verfügungsfonds als Ganzes, nicht für konkrete Einzelprojekte. Das bedeutet, dass die Entscheidung, welche Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds finanziert werden sollen, der Kommune bzw. dem lokalen Ausschuss vorbehalten bleibt. Die Kommune geht hierbei in Vorlage und weist die Kosten in dem jährlich vorzulegenden Abrechnungsformular nach.

Organisatorische Voraussetzungen der Förderung

Für die Einrichtung eines Verfügungsfonds fordert der Fördermittelgeber, dass einige Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich:

- » Es muss ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) für das Fördergebiet vorliegen. Die aus dem Verfügungsfonds finanzierten Maßnahmen müssen aus dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept abgeleitet werden können und die dort festgelegten Maßnahmen ergänzen.

- » Es muss ein lokales Auswahlgremium zur Verwendung der Mittel eingesetzt werden.
- » Der Verfügungsfonds wird durch eine „lokale Geschäftsstelle“ betreut, die wesentlich für die Etablierung des Fonds im Quartier und für eine gelingende Aktivierung der Bewohnerschaft nötig ist. In der Regel ist diese Geschäftsstelle beim Quartiersmanagement angesiedelt

Erstellung lokaler Leitlinien über Inhalte und Verfahren

Förderrechtlich gibt es keine Vorgabe zur Erarbeitung einer eigenen Vergaberichtlinie o.ä. für den örtlichen Verfügungsfonds. Die Erfahrung zeigt aber, dass es Sinn macht, lokale Orientierungshilfen zur Arbeit des Auswahlgremiums und zur Auswahl der Projekte aufzustellen.

ORIENTIERUNGSHILFE FÜR DEN VERFÜGUNGSFONDS BÜRSTADT

Ziele, Auswahlkriterien

Ziel des Verfügungsfonds Bürstadt ist es, bürgerschaftlich orientierte Projekte und Maßnahmen auf der Stadtteilebene zu unterstützen, die dem Leitbild und den Zielen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) entsprechen und eine positive Wirkung für die weitere Stadtteilentwicklung entfalten.

Beispiele sind u.a. Projekte und Aktionen, die

- » Anlässe und Orte der Begegnung schaffen,
- » nachbarschaftliche Kontakte, Aktivitäten und Zusammenhalt fördern,
- » das Zusammenleben der unterschiedlichen Ethnien und Generationen fördern,
- » Integration und soziales Miteinander fördern,
- » eine gesundheitsfördernde Stadtentwicklung unterstützen,
- » die Lebensqualität des Gebiets erhöhen,
- » die Identifikation mit dem Gebiet stärken,
- » die Stadtteilkultur beleben,
- » Selbsthilfe, Eigeninitiative und Verantwortung unterstützen,
- » demokratische Teilhabe ermöglichen.

Förderfähig sind dabei kleinere, insbesondere soziale, kulturelle, nachbarschaftsfördernde und integrativ wirkende Maßnahmen sowie Projekte im Bildungsbereich. Beispiele sind u.a.

- » Mitmachaktionen,
- » Hilfs- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche,
- » Feste,
- » Aktionen im öffentlichen Raum (Sport im Park etc.),
- » Workshops, Theater- und Kreativkurse,
- » stadtteilkulturelle und sportliche Veranstaltungen,
- » Ausstellungen/Aufführungen,
- » Integrationsangebote,
- » Verschönerungsaktionen,
- » gemeinschaftliche Aktionen zur ökologischen Aufwertung des Gebiets.

Für die Auswahl der Projekte, die aus dem Verfügungsfonds unterstützt werden, werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- » Wie gut und umfassend bindet das Projekt die unterschiedlichen Generationen, Milieus und Ethnien im Gebiet ein?
- » In welcher Form unterstützt das Projekt Selbsthilfe, Eigeninitiative und Teilhabe?
- » Welche positiven Impulse für weitere Aktivitäten und Entwicklungen im Gebiet kann das Projekt auslösen?

Aus dem Verfügungsfonds sollten primär solche Bürgerideen finanziert werden, die nicht über das reguläre Programm „Sozialer Zusammenhalt“ gefördert werden können (z.B. weil sie nach RiLiSe nicht förderfähig sind oder kurzfristig umgesetzt werden müssen). Bürgerideen, die auch mit regulären Fördermitteln umgesetzt werden können, sollten nicht über den Verfügungsfonds umgesetzt werden.

Gebietsbezug

Gefördert werden können nur Projekte, die einen klaren Bezug zum Fördergebiet „Östliche Kernstadt“ besitzen.

Antragsberechtigung

Jeder Bürger und jede Bürgerin sollte bei der Geschäftsstelle Projektvorschläge für den Verfügungsfonds einbringen können, das Auswahlgremium entscheidet, welche Vorschläge eine Förderung erhalten. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen, lokale Träger und Vereine etc. aus dem Gebiet (exklusiv politische Parteien/Gruppierungen). Projekte von Antragsteller/-innen, die außerhalb des Gebiets wohnen oder arbeiten können berücksichtigt werden, wenn diese den Zielsetzungen des ISEK entsprechen und eine positive Wirkung auf das Gebiet „Östliche Kernstadt“ entfalten.

Förderhöhe

Ein Antrag soll die Obergrenze von 1.000 Euro nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann das Auswahlgremium über eine höhere Förderung entscheiden.

Auswahlgremium

Das Auswahlgremium soll sich zusammensetzen aus:

- » Einem Vertreter/einer Vertreterin der SoPa,
- » einem Vertreter/einer Vertreterin der Bürgerstiftung,
- » aktiven Bürgern/Bürgerinnen aus dem Umfeld des Quartiersbüros.

Lokale Geschäftsstelle

Die lokale Geschäftsstelle wird – wie vom Fördermittelgeber vorgeschlagen – beim Quartiersmanagement angesiedelt. Beteiligt wird an der Arbeit der Geschäftsstelle zudem der/die städtische Vertreter/-in der Integrationsarbeit.

Verfahren

Projektanträge können per Antragsformular beim Quartiersmanagement als lokale Geschäftsstelle gestellt werden.

Der Antrag soll enthalten:

- » Kurzbeschreibung der Maßnahme
- » Aussage zur Trägerschaft
- » Projektziele
- » Aussagen zu den o.g. Kriterien und zum Gebietsbezug
- » Finanzierungs- und Zeitplan (unter Angabe von Eigenleistung und ggf. weiteren Mittel)

Anträge müssen immer **mindestens 4 Wochen** vor Beginn eines Projekts gestellt werden. Mittel können nicht nachträglich (z. B. nach einer Veranstaltung) beantragt werden.

Die Anträge werden von der Stadt bzw. von der lokalen Geschäftsstelle auf ihre Förderfähigkeit vorgeprüft. Anträge auf förderfähige Projekte werden von der lokalen Geschäftsstelle dem Auswahlgremium vorgelegt und vorgestellt.

Das Auswahlgremium tagt in regelmäßigen Abständen in einem festgelegten Rhythmus von 3 Monaten. Bei Bedarf können außerreguläre Sondersitzungen vereinbart werden, um dem Ziel einer kurzfristigen Realisierung kleinerer Projekte zu entsprechen. Liegen keine Projektanträge vor, so entfällt die Sitzung.

Die lokale Geschäftsstelle und der/die Vertreterin der städtischen Integrationsarbeit nehmen an den Sitzungen beratend teil, bei Bedarf auch weitere Vertreter/-innen der Stadt oder des Programmmanagements. Projektantragsteller/-innen soll die Möglichkeit geboten werden, ihren Projektantrag selbst in der Sitzung vorzustellen.

Für die Auswahl der Projekte gilt das Konsensprinzip. Ziel ist es, eine einvernehmliche, möglichst von allen Mitgliedern getragene Auswahl zu treffen. Kann eine solche Auswahl nicht im Konsensprinzip erfolgen, erfolgt eine Auswahl im einfachen Mehrheitsprinzip. Bei einer Pattsituation entscheidet die lokale Geschäftsstelle. Findet eine Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip statt, so hat ein Mitglied kein Stimmrecht, wenn über einen von ihm eingereichten Antrag entschieden wird.

Das beantragte Projekt soll innerhalb von einem Jahr nach Genehmigung durchgeführt werden. Die Projektträger erhalten 3 Monate vor Ablauf der Frist eine Erinnerung vom Quartiersmanagement als lokaler Geschäftsstelle. Die Mittel fließen sonst wieder in den Verfügungsfonds zurück. Das Auswahlgremium kann diese Frist verkürzen oder verlängern.

Auszahlung und Nachweis

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Regelfall nach Abschluss des Projekts. Der/die Antragsteller/in geht für die Kosten in Vorleistung. Ist dem/der Antragsteller/in dies nicht möglich, so hat er dies zu begründen. Über die lokale Geschäftsstelle werden dann alternative Wege der Vorfinanzierung eruiert.



Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, der lokalen Geschäftsstelle innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme deren Beendigung anzuzeigen und die Maßnahme gegenüber der Stadt Bürstadt mit einer Schlussrechnung schriftlich abzurechnen.

Bei der Schlussrechnung ist detailliert nachzuweisen, wofür die Mittel aus dem Verfügungsfonds verwendet wurden. Die entstandenen Kosten sind unter Vorlage von Kopien aller Rechnungen und Belege nachzuweisen. Die lokale Geschäftsstelle hat das Recht, sich bei Bedarf die Belege im Original vorlegen zu lassen und sie mit den Kopien abzugleichen.

Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Er reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten geringer als die bewilligten Kosten sind. Bereits bewilligte Mittel aus dem Verfügungsfonds können nachträglich zurückgezogen werden, sofern die tatsächlich durchgeführten Projekte / Aktivitäten dem Antrag widersprechen.

Hinweis auf Förderung

Bei Veröffentlichungen und Presseberichten muss folgender Hinweis zur Projektförderung enthalten sein: "Das Projekt wird durch den Verfügungsfonds soziale gesunde Stadt Bürstadt gefördert".